
Grundsätze der Vermögensverwaltung der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld

I. Grundlagen

Die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (nachfolgend: Stiftung) ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Aufsicht der Stiftung obliegt der Berliner Senatsverwaltung für Justiz. Das Berliner Stiftungsgesetz ist anzuwenden.

Die Grundsätze der Vermögensverwaltung bedürfen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 der Stiftungssatzung der Zustimmung des Kuratoriums.

Der Vorstand macht die Grundsätze der Vermögensverwaltung zur Grundlage der Bewirtschaftung des Grundstockvermögens durch die Vertragspartner der Stiftung.

2. Ziele und Kriterien der Anlagepolitik

Das Grundstockvermögen ist sicher und rentierlich anzulegen. Langfristiges Ziel ist der reale Erhalt des Grundstockvermögens (Inflationsausgleich).

Mit Ausnahme der Investitionen in Investmentfonds (als Sondervermögen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft getrennt) sollen nicht mehr als 5 % des Grundstockvermögens bei einem Emittenten angelegt sein und nicht mehr als 10 % des Grundstockvermögens pro Finanzinstrument mit demselben oder mit ihm zusammenhängenden Zielmarkt investiert sein. Die Anlage in ähnliche Finanzinstrumente kann folglich auch mehr als 10 % ausmachen, wenn nur die damit in Zusammenhang stehenden Märkte divergieren und dadurch eine hinreichende Diversifizierung sichergestellt ist. Als ein und derselbe Emittent sind auch Tochter- oder Muttergesellschaft(en) des Emittenten zu sehen, die mit ihm so eng verbunden sind, dass die Insolvenz des einen auch die Insolvenz des anderen zur Folge haben würde.

Das Vermögen darf nicht in Anlagen (z. B. Staatsanleihen, Pfandbriefe etc.) von Staaten investiert werden, in denen Homosexualität unter Strafe steht. Grundlage für die Negativliste des Vorstands sind z. B. der Report „Sexual orientation laws in the world“ von ilga world, Informationen des Auswärtigen Amtes und von amnesty international. Weiterhin darf das Vermögen nicht in Anlagen von Unternehmen investiert werden, deren Aktivitäten (z. B. Diskriminierung von Minderheiten) eindeutig den Zwecken der Stiftung widersprechen.

Die Stiftung wird ihre Kriterien ergänzen und / oder verändern, wenn dies nötig ist, um ihre Ziele angemessen zu verfolgen.

3. Verwaltung des Grundstockvermögens

Die ordnungsgemäße Verwaltung des Grundstockvermögens ist Aufgabe des Vorstandes. Er wird sich hierzu von externen Dienstleistern unterstützen lassen und / oder die Bewirtschaftung des Grundstockvermögens bzw. von Teilen des Grundstockvermögens an spezialisierte Vertragspartner delegieren. Die Vermögensanlagen sind dabei auf möglichst wenige Vertragspartner zu verteilen. Die Vermögensverwaltung der Stiftung durch die Dienstleister wird durch den Vorstand überwacht. Bei der Auswahl der Dienstleister sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Der Vorstand hat den/die beauftragte/n Dienstleister an die Grundsätze der Vermögensverwaltung der Stiftung zu binden und sich regelmäßig über die Entwicklung des Anlageportfolios berichten zu lassen – insbesondere durch ein regelmäßiges Reporting zur Vermögens- und Ertragslage (mindestens halbjährlich sowie anlässlich besonderer Entwicklungen oder Ereignisse, die sich nachteilig auf den Erhalt des Grundstockvermögens oder die Erzielung der Erträge auswirken), das neben einer aktuellen Vermögensaufstellung auch aussagekräftige Performance-Kennziffern sowohl vor Kosten als auch nach Kosten enthält.

4. Allgemeine Anlageleitlinien

Die Anlage des Grundstockvermögens soll den Grundsätzen einer langfristigen Kapitalerhaltung folgen. Das Grundstockvermögen ist mindestens nominal, idealerweise real zu erhalten. Der reale Kapitalerhalt ergibt sich aus dem Stiftungskapital zzgl. der jährlichen Inflationsrate, ermittelt vom Statistischen Bundesamt.

Soweit der nominale Kapitalerhalt des Grundstockvermögens gewährleistet ist, können Umschichtungsgewinne entsprechend § 83c Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Zur Zweckerfüllung verwendet werden darf nur der Teil des Umschichtungsgewinns, der den realen Kapitalerhalt der veräußerten Anlage übersteigt. Die Verwendung für die Zweckerfüllung muss zuvor im Wirtschaftsplan der Stiftung ausgewiesen werden.

Das Vermögen ist zur Minimierung von Risiken in möglichst erstklassigen Anlagen breit zu streuen.

Die Vermögensanlage erfolgt durch eine gezielte, aufeinander abgestimmte Auswahl der Anlageformen, die dem Grundsatz der Risikodiversifikation unterliegt, d.h. einer optimierten Mischung und Streuung der Anlageinvestitionen nach Anlageklassen, Fälligkeiten, Branchen, Regionen und Investitionsvolumina. Für die Ertragserzielung werden daher Anlageformen ausgewählt, die ein hohes Maß an Sicherheit sowie eine optimierte Rendite bieten und eine planbare Ertragsausschüttung ermöglichen.

Die Risiko- und Ertragsstruktur des Grundstockvermögens ist gegebenenfalls an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Das Kuratorium kann bei Bedarf eine vertiefte Prüfung der Risiko- und Ertragsstruktur des Grundstockvermögens anordnen.

Das Gesamtportfolio der Vermögensanlage muss im Hinblick auf die Kombination der Anlageziele nach Abschnitt 2 (Ziele und Kriterien der Anlagepolitik) ausgewogen sein. Daraus ergibt sich eine grundsätzlich defensiv ausgerichtete Anlagestrategie.

Basierend auf diesen Grundsätzen der Vermögensverwaltung sind folgende Anlageformen und Finanzinstrumente **nicht** zulässig:

- Zertifikate (incl. Aktienanleihen)
- Optionsscheine, Optionen, Futures, sonstige Termingeschäfte
- Alternative Anlageformen (z.B. Private Equity, Hedgefonds)
- Rohstoffe
- Leerverkäufe
- Kreditaufnahmen
- Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
- Genussscheine
- Grundstückspachtverträge und Forstverwaltungsdienstleistungen im Ausland
- Sonstige Geschäfte mit Einschusspflicht oder Verpflichtung zur Einlage von Sicherheiten.

Der Vorstand kann für die Erfolgsmessung Benchmarks je nach Ausrichtung der zulässigen Anlage definieren bzw. den Dienstleistern Orientierungen vorgeben.

Grundsätzlich ist bei der Strategie folgender Korridor der Vermögensanlage als Leitlinie verbindlich festgelegt:

- Sicherheitsorientierte Anlagen: mindestens 70 bis 100 %,
- Chancenorientierte Anlagen: 0 bis 30 %,
- Erzielung der notwendigen Liquidität, um die Kosten der Stiftung decken und den Stiftungszweck erfüllen zu können.

Währungsrisiken sollen bei der Auswahl der Anlageformen im Hinblick auf ihr Erfordernis besonders eingehend geprüft werden. Soweit wirtschaftlich notwendig, sind Währungsrisiken im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften zu neutralisieren. Dies betrifft insbesondere Anlagen, die zur Sicherung der Liquidität der Stiftung zeitnah für einen Verkauf zur Verfügung stehen müssen.

5. Dokumentation und Berichtswesen

Dokumentation und Berichtswesen erfolgen durch den Vorstand. Der Vorstand berichtet dem Kuratorium mindestens einmal jährlich über die Entwicklung des Anlageportfolios und über die verfolgte Anlagestrategie.

Anlässlich besonderer Entwicklungen und mindestens einmal jährlich wird der Vorstand die Vermögensstruktur überprüfen und ggf. ändern.

Der Vorstand verpflichtet den gemäß Abschnitt 3 mit der Verwaltung des Grundstockvermögens Beauftragten, für den Jahresabschluss eine Vermögensaufstellung mit folgenden Mindestkriterien einzureichen:

- Aufstellung des Vermögens nach Anlageinstrumenten mit Angabe des Anschaffungswertes und des aktuellen Wertes zum Bilanzstichtag,
- Verkauf von Vermögensanlagen mit Gewinn- und Verlustausweis,
- Vermögensneuanlagen,
- Ausweis über Erträge,
- Ausweis der vollständig entstandenen Kosten inkl. Depotgebühren, fremder Kosten etc.

Der Vorstand kann Dienstleister – wie z. B. die Deutsche Performancemessungs-Gesellschaft für Wertpapierportfolios (DPG) – zur Überprüfung der Vermögensstruktur hinzuziehen. Bei der Auswahl der Dienstleister sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Der Vorstand ist berechtigt, die Vermögensanlage – jährlich aktualisiert – auf der Homepage der Stiftung in einer zusammenfassenden Darstellung (z. B. in Form einer Grafik) zu veröffentlichen.

6. Gültigkeit der Grundsätze der Vermögensverwaltung

Diese Grundsätze der Vermögensverwaltung sind für unbestimmte Dauer gültig. Änderungen der Grundsätze der Vermögensverwaltung haben nicht zur Folge, dass auf Grundlage der früheren Fassung getätigte Anlagen ihre Zulässigkeit verlieren. Der Vorstand hat die Angemessenheit dieser Grundsätze und Verfahren mit Blick auf den Geschäftsbetrieb der Stiftung und die Marktbedingungen einmal jährlich zu überprüfen. Im Übrigen befasst sich das Kuratorium regelmäßig (spätestens alle 3 Jahre) mit den Grundsätzen der Vermögensverwaltung.

Wird eine Zustiftung in die Stiftung eingebracht, bei der die/der Zustifter_in eine unveränderte Fortführung des eingebrachten Wirtschaftsgutes vorgibt, so können diese nach der Annahme der Zustiftung durch den Vorstand außerhalb der vorgenannten Vermögensverwaltungsvorschriften geführt und betrachtet werden.

Berlin, 05.12.2023

Bundesstiftung Magnus Hirschfeld
Vorstand

Mohrenstraße 34
D-10117 Berlin

Telefon: 030-208 987 650

Telefax: 030-208 987 652

E-Mail: info@mh-stiftung.de In-

ternet: www.mh-stiftung.de